

Ordnung die Befugnis, gesetzliche Leistungen, die ihnen obliegen, zwangsweise in den Haushaltsetat einzusetzen, wenn die Kommunalorgane ihre Aufnahme verweigern. Gegenüber derartigen Verfügungen ist, wenn ihre Rechtmäßigkeit bestritten wird, vielfach die Beschreitung des Verwaltungsstreitverfahrens zugelassen.

## Viertes Kapitel.

### Schulden.

#### I. Reichsschulden<sup>1</sup>.

##### § 257.

Die Reichsschulden beruhen auf unmittelbaren gesetzlichen Vorschriften oder sie werden durch besondere Akte der Reichsorgane begründet. Die letzteren sind Verwaltungsschulden, Finanzschulden<sup>2</sup> oder übernommene Garantien. Das Recht zur Kontrahierung von Verwaltungsschulden steht den einzelnen Verwaltungsressorts im Bereiche ihrer Tätigkeit zu. Für die Kontrahierung von Finanzschulden, die durch eine besondere Finanzoperation, die Aufnahme einer Anleihe erfolgt, und für Übernahme von Garantien ist eine Ermächtigung durch einen Akt der Reichsgesetzgebung erforderlich. Auf Grund dieser reichsgesetzlichen Ermächtigung erfolgt die Realisierung der Anleihe durch den Reichskanzler<sup>3</sup>. Das Reichsgesetz kann die Bedingungen, unter denen die Realisierung zu erfolgen hat, näher bezeichnen.

Die Aufnahme der Anleihe ist ein Verwaltungsakt. Es findet dabei der Abschluß einer Anzahl von privatrechtlichen Verträgen mit den Gläubigern des Reiches statt. Diese Verträge haben, wenn das Reich die Verpflichtung zur Rückzahlung des dargeliehenen Kapitals übernimmt, den Charakter von Darlehensverträgen, wenn es sich dagegen nur zur Zahlung einer jährlichen Rente verpflichtet, den Charakter von Rentenkaufverträgen. Die Modalitäten dieser Verträge werden nicht mit den einzelnen Kontrahenten vereinbart, sondern sind teils gesetzlich fixiert, teils findet ihre Feststellung durch den Reichskanzler bei Gelegenheit der Emission der betreffenden Anleihe statt. Die Festsetzungen der letzteren Art sind als integrierende Bestandteile der einzelnen Verträge anzusehen. Die Schuldurkunden werden regelmäßig auf den Inhaber ausgestellt; auch im Reiche ist ein Schuldbuch eingerichtet, in das sich die Gläubiger mit ihren Forderungen

<sup>1</sup> Literatur bei Laband 4, 364\*.

<sup>2</sup> Über diese Begriffe vgl. unten § 258.

<sup>3</sup> In der Praxis ist das Verfahren so, daß die Ermächtigung durch Reichsgesetz als eine dem Kaiser erteilte Ermächtigung behandelt wird und die Ermächtigung des Reichskanzlers erst wieder durch einen besonderen Kaiserlichen Erlaß erfolgt.